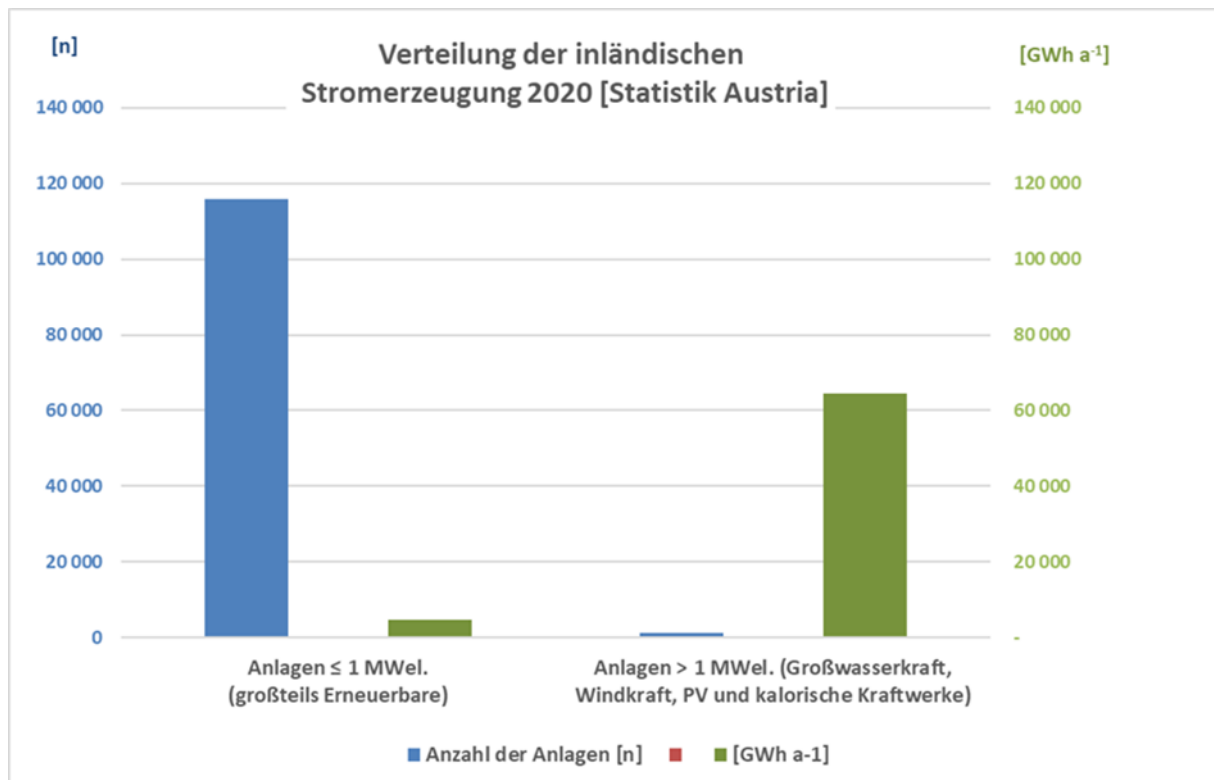


Stellungnahme von Erneuerbare Energie Österreich (EEÖ) zum Bundesgesetz Energiekrisenbeitrag Strom

Sehr geehrte Damen und Herren,

der EEÖ nimmt das nunmehrige Vorliegen eines Entwurfs für ein Bundesgesetz betreffend eines Energiekrisenbeitrags-Strom sowie eines Energiekrisenbeitrags-fossile Energieträger zur Kenntnis. Wir begrüßen die Übernahme einiger diesbezüglicher Ausnahmemöglichkeiten der EU rechtlichen Vorgaben, insbesondere die Ausnahme von Anlagen ≤ 1 MW vom Anwendungsbereich der Erlösobergrenze. Damit kann ein erheblicher Verwaltungsaufwand vermieden werden und es wird vermieden, dass Investitionen in Kleinanlagen ausgebremst werden.



Vorweg möchten wir an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich festhalten, dass die wirksamste Maßnahme zur Senkung und Stabilisierung der Strompreise der beschleunigte Ausbau Erneuerbarer Stromerzeugung ist. Daher ist sicherzustellen, dass dieser durch die Ausgestaltung des Energiekrisenbeitrages – Strom nicht konterkariert wird.

Die Preiskrise ist im Kern mitverursacht durch ein viel zu langes sorgloses Festhalten an fossilen Energieträgern und dem folglich zu zögerlichem Ausbau der erneuerbaren Energieträger und der Netzinfrastruktur.

Für die Betreiber von entsprechenden Erzeugungsanlagen ist insbesondere frustrierend, dass ihnen nun auf einem Markt agierend (von dem zuvor ständig gesagt wurde sie sollten sich so schnell wie möglich von Förderregimen weg dort hinausbegeben) vorgeworfen wird, sie seien "Kriegsgewinnler" und müssten nun zur Kasse gebeten werden. Betreiber, welche in den Regionen stets gut verankert waren, wird diese Bürgernähe nun mitunter zur Last, da sie vor Ort von Menschen angesprochen und als 'Abzocker' beschimpft werden. Wir bitten also eindringlich darum, dass in der Wortwahl sehr behutsam umgegangen wird und nicht fahrlässig und populistisch eine Branche diskreditiert wird, welche für unsere Energiezukunft so wichtig ist.

Ebenfalls frustrierend für die Branche ist, dass die Abschöpfung bei ihnen direkt auf Erlöse pro Einheit abzielt (unabhängig von den damit erzielten Gewinnen), während bei den fossilen Unternehmen, welche die eigentlichen Kostentreiber sind, auf den tatsächlichen Gewinn abgestellt wird und dieser die Gewinne der Vorjahre um ein großzügiges Ausmaß völlig unangetastet übersteigen darf. Durch das Abstellen auf den Gewinn haben diese Unternehmen auch im Rahmen der finanz- und steuerrechtlichen Möglichkeiten einen entsprechenden Gestaltungsspielraum, der sie abermals gegenüber der Abschöpfungsmechanismus bei Erneuerbaren bevorteilt.

Die Vorgabe der rigorosen und undifferenzierten Abschöpfung der Erlöse bei erneuerbaren Energieerzeugern und hingegen nur teilweiser Abschöpfung der Gewinne der fossilen Energiewirtschaft zeigt eindrucksvoll die Beharrung im fossilen Zeitalter auf. Mit dieser Maßnahme werden leider wiederum jene bestraft die mit viel Engagement und persönlichem Risiko in die Energiezukunft investierten, während man jene mit Samthandschuhen anfasst, die für diese Krise mitverantwortlich sind.

Wir haben Hinweise darauf und sind überzeugt davon, dass schon die EU-VO, der Österreich erstaunlicherweise kommentarlos zugestimmt hat, aber noch mehr eine überschießende und kontraproduktive Regelung des EKBSG (klassisches „golden plating“) die Energiewende einbremsen werden und somit die ohnehin kaum mehr erreichbaren Ziele des Erneuerbaren Ausbaus wieder ein Stück weit mehr in weitere Ferne schiebt. Das Gesetz verschlechtert jedenfalls die Möglichkeit der Unternehmen, weitere Investitionen zu finanzieren, und es erschüttert auch das Vertrauen der Kreditinstitute in die Rechtssicherheit für die Erneuerbaren, was die Finanzierung zusätzlich erheblich erschweren und verteuern wird. Es wird nunmehr nicht nur in bestehende Gesetze, sondern auch in bestehende Verträge eingegriffen. Das ist im Sinne der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes klar abzulehnen.

Der Entwurf enthält wesentliche Punkte, die aus unserer Sicht noch änderungsbedürftig sind:

- Der Abschöpfungszeitraum wurde verglichen mit dem EU-gesetzlichen Rahmen deutlich verlängert. Zum Zweck der Investitionssicherheit müsste aber jedenfalls sichergestellt werden, dass es sich bei der vorliegenden Abschöpfung ausschließlich um eine Notmaßnahme handelt, die am 30.06.2023 endet.
- Die Möglichkeit, bei höheren Gestehungskosten eine höhere Obergrenze festzulegen, ist grundsätzlich sehr zu begrüßen. Im Sinne der Gleichbehandlung von fossilen und erneuerbaren Energien Technologien ist der in §3 Abs. 3 angeführte Aufschlag auf 30% zu erhöhen.
- Um Investitionen in Erneuerbare Energien nicht zu hemmen, ist eine Anrechnung von entsprechenden Investitionen in nationale Projekte zur Erzeugung erneuerbarer Energien dringend auch über die 180 € MWh⁻¹ Grenze hinaus zu ermöglichen. Ein Wegfall der Begrenzung von 36 € MWh⁻¹ ist daher ebenfalls notwendig.
- Das Gesetz führt durch die Regelung in §3 (4) zu einer Steigerung der Strompreise und zu einer massiven Benachteiligung von Unternehmen die zur Kostenabsicherung und langfristigen

Standortsicherung bereits auf Strom aus erneuerbarer Eigenproduktion gesetzt haben. Diese Schlechterstellung ist daher zu streichen.

Nachfolgend dürfen wir unsere gesammelten Anmerkungen und Vorschläge im Detail darstellen und bitten um Berücksichtigung:

Ad § 3 Abs 1 Geltungszeitraum der Abschöpfung

„Bemessungsgrundlage für den EKB-S ist die Summe der monatlichen Überschusserlöse aus der Veräußerung von Strom gemäß § 1 Abs. 3, die zwischen dem 1. Dezember 2022 und dem 31. Dezember 2023 erzielt wurden.“

Ein derart massiver Eingriff, wie ihn die gegenständliche Abschöpfung oberhalb einer Erlösobergrenze darstellt, verursacht deutliche Verunsicherungen für Investitionsvorhaben.

Investitionsunsicherheit wirkt sich investitionshemmend aus und beeinflusst auch die Risikobewertung für Investitionen negativ. Damit steigen auch die Finanzierungskosten für Projekte. Es besteht auch die Gefahr, dass Unternehmen und Kreditinstitute nicht mehr bereit sind in Erneuerbare zu investieren, wenn in bestehende Verträge eingegriffen wird. Dieser Effekt kann sich mitunter langfristig niederschlagen, wenn nicht klare Signale hinsichtlich eines stabilen Investitionsumfeldes und Investitionssicherheit gegeben werden.

Im Sinne der Wiederherstellung bzw. Wahrung der Investitionssicherheit und der Investitionsanreize für erneuerbare Erzeugungsanlagen muss hervorgehoben werden, dass es sich lediglich um eine zeitlich stark limitierte Notfallmaßnahme handelt.

Der Geltungszeitraum der Abschöpfung ist demnach entsprechend den Vorgaben der EU-Verordnung mit 30.06.2023 zu begrenzen und endet jedenfalls mit diesem Stichtag.

Der Satz ist daher wie folgt zu ändern:

„Bemessungsgrundlage für den EKB-S ist die Summe der monatlichen Überschusserlöse aus der Veräußerung von Strom gemäß § 1 Abs. 3, die zwischen dem 1. Dezember 2022 und dem 30. Juni 2023 erzielt wurden.“

Ad §3 Abs 1 Berücksichtigung von Aufwendungen

(1) Bemessungsgrundlage für den EKB-S ist die Summe der monatlichen Überschusserlöse aus der Veräußerung von Strom gemäß § 1 Abs. 3, die zwischen dem 1. Dezember 2022 und dem 31. Dezember 2023 erzielt wurde. Die Bemessungsgrundlage beinhaltet auch das Ergebnis von derivativen Kontrakten, die in einem engen wirtschaftlichen Zusammenhang mit den Markterlösen stehen. Aufwendungen können nicht berücksichtigt werden.“

Zukäufe zur Deckung von Stromlieferpflichten sind jedenfalls von dieser Bestimmung auszunehmen, da diese de facto den Eigenproduktionskosten gleichzusetzen sind. Die Anrechnung der Aufwendungen für Zukäufe zur Erfüllung der Lieferverpflichtungen muss anrechenbar sein.

Der Absatz ist daher wie folgt zu ändern:

„§ 3 (1) Bemessungsgrundlage für den EKB-S ist die Summe der monatlichen Überschusserlöse aus der Veräußerung von Strom gemäß § 1 Abs. 3, die zwischen dem 1. Dezember 2022 und dem 30. Juni 2023 erzielt wurde. Die Bemessungsgrundlage beinhaltet auch das Ergebnis von Preissicherungsmaßnahmen mittels Stromhandels-Kontrakten, die in einem engen wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Absicherung der Erzeugungserlöse stehen inkl. Kosten für Ausgleichsenergie und Rückdeckung wegen mangelnder Produktion. Nebenkosten und sonstige, nicht im Zusammenhang mit der Preissicherung stehende Aufwendungen können nicht berücksichtigt werden.“

Ad § 3 Abs 2 Z 1 Höhe der Obergrenze für Markterlöse

„...und der Obergrenze für Markterlöse von 140 Euro je MWh Strom“

Die niedrigere Festlegung der Obergrenze gegenüber den in der Verordnung (EU) 2022/1854 festgelegten 180 Euro je MWh ist sachlich nicht zu rechtfertigen und bedeutet eine weitere Benachteiligung der erneuerbaren Energieträger gegenüber fossilen Energieträgern, die im EKB-F erfasst sind.

Der Satz ist daher wie folgt zu ändern:

„...und der Obergrenze für Markterlöse von 180 Euro je MWh Strom“

Ad § 3 Abs 2 Z 2 Definition Markterlöse

„2. Markterlöse: die realisierten Erträge, die ein Beitragsschuldner für den Verkauf und die Lieferung von Strom in der Union erhält, unabhängig von der Vertragsform, in der dieser Austausch stattfindet, einschließlich Strombezugsverträgen und anderer Absicherungen gegen Schwankungen auf dem Stromgroßhandelsmarkt und unter Ausschluss jeglicher von Mitgliedstaaten gewährter Unterstützung.“

In der Praxis erfolgt die Veräußerung von Strom durch einen Mix unterschiedlicher Geschäfte für unterschiedliche Zeiträume auf den Termin- und Spotmärkten, zusätzlich werden Absicherungsgeschäfte geschlossen, die nicht immer eindeutig einzelnen Geschäften zuzuordnen sind. Außerdem kommt es dazu, dass aufgrund abgeschlossener Termingeschäfte der Erzeuger auf dem Spotmarkt fehlende Mengen zukaufen muss. Eine Saldierung all dieser Geschäfte sollte aus sachlichen und abwicklungstechnischen Gründen möglich sein.

Abs 2 Z 2 ist daher (in Analogie zu 3 (1)) wie folgt zu ändern:

*„2. Markterlöse: die **Summe** realisierten Erträge, die ein Beitragsschuldner für den Verkauf und die Lieferung von Strom in der Union erhält, unabhängig von der Vertragsform, in der dieser Austausch stattfindet, einschließlich Strombezugsverträgen und anderer Absicherungen gegen Schwankungen auf dem Stromgroßhandelsmarkt und unter Ausschluss jeglicher von Mitgliedstaaten gewährter Unterstützung.“*

Ad § 3 Abs 3 Festlegung einer höheren Obergrenze

„Liegen die notwendigen direkten Investitions- und Betriebskosten der Energieerzeugung über der Obergrenze für Markterlöse, können diese Kosten zuzüglich eines Aufschlags von 20 % der notwendigen, direkten Investitions- und Betriebskosten als Obergrenze für Markterlöse angesetzt werden, sofern der Beitragspflichtige die Voraussetzungen nachweist.“

Der Aufschlag von 20 % bedeutet eine weitere Ungleichbehandlung der erneuerbaren Energieträger gegenüber den fossilen Energieträgern, bei denen lediglich 40 % der Gewinne, welche den durchschnittlichen Gewinn der letzten Jahre um 20 % übersteigen abgeschöpft werden. Da unvorhergesehene oder nicht berücksichtigte Kosten durch den Aufschlag zu decken sind, kann dieser nicht einmal als Gewinnmarge definiert werden. Der Aufschlag ist daher im Sinne der Gleichbehandlung aller Energieträger zumindest auf 30 % zu erhöhen.

Außerdem sind bei der Ansetzung einer höheren Obergrenze für Technologien mit hohen Investitions- und Betriebskosten auch die indirekten Kosten zu berücksichtigen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass der zugestandene Aufschlag vollständig zur Deckung der Overhead-Kosten herangezogen werden muss. Dies würde eine weitere Einschränkung der Investitionsmöglichkeiten für die betroffenen Unternehmen bedeuten.

Der Satz ist daher wie folgt zu ändern:

„Liegen die notwendigen **direkten** Vollkosten der Energieerzeugung über der Obergrenze für Markterlöse, können diese Kosten zuzüglich eines Aufschlags von **30 %** der notwendigen, **direkten** Vollkosten als Obergrenze für Markterlöse angesetzt werden, sofern der Beitragspflichtige die Voraussetzungen nachweist.“

Ad § 3 Abs 4 Verkauf von Strom an verbundene Unternehmen

„(4) Veräußert der Beitragsschuldner Strom im Sinne des § 1 Abs. 3 an verbundene Unternehmen, sind als Markterlöse für den Verkauf und die Lieferung von Strom jene Beträge anzusetzen, die marktüblichen Konditionen mit fremden Dritten auf derselben Stufe der Lieferkette entsprechen.“

Dieser Absatz widerspricht der Definition von Markterlösen gemäß § 3 Abs 2 Z 2, da es sich hierbei nicht um realisierte Erträge handelt. Der Absatz ist daher zu streichen.

Er würde faktisch dazu führen, dass beispielsweise Produktionsunternehmen, welche zur Absicherung ihrer Energiepreise in erneuerbare Stromerzeugungsanlagen investiert haben, nun für diesen sich legitim geschaffenen wirtschaftlichen Vorteil, für Erträge, welche sie nie erzielt haben, eine Abgabe entrichten müssten. In weiterer Folge würde das zur Verteuerung ihrer Produktion und zur Verteuerung ihres Produktes für Konsumenten führen.

Auch entflechtete EVUs, die Produktion und Vertrieb entsprechend der Vorgaben getrennt haben, können aufgrund dieser Regelung innerhalb der Gruppe keine niedrigeren Preise mehr verrechnen. Auch hier führt die Festlegung somit im Handel & Vertrieb zu steigenden Kosten und dementsprechend steigenden Preisen.

§ 3 ist daher wie folgt zu ändern:

~~„(4) Veräußert der Beitragsschuldner Strom im Sinne des § 1 Abs. 3 an verbundene Unternehmen, sind als Markterlöse für den Verkauf und die Lieferung von Strom jene Beträge anzusetzen, die marktüblichen Konditionen mit fremden Dritten auf derselben Stufe der Lieferkette entsprechen.“~~

Ad §4 Abs 1 Anwendung des Absetzbetrags

„(1) Vom gemäß § 3 ermittelten EKB-S kann ein Absetzbetrag für begünstigte Investitionen in erneuerbare Energien und Energieeffizienz abgezogen werden. Voraussetzung dafür ist die Anschaffung oder Herstellung von neuen, begünstigten Investitionsgütern nach dem 31. Dezember 2021 und vor dem 1. Jänner 2024. Erstreckt sich die Anschaffung oder Herstellung von neuen, begünstigten Investitionsgütern über diesen Zeitraum hinaus, kann der Absetzbetrag auch für nach dem 31. Dezember 2021 und vor dem 1. Jänner 2024 aktivierte Teilbeträge der Anschaffungs- oder Herstellungskosten geltend gemacht werden.“

Erfolgt eine Betrachtung auf Einzelgesellschaftsebene wäre eine Anwendung des Absetzbetrages de facto kaum möglich, da idR Investition und Betrieb in getrennten Gesellschaften erfolgen. Daher muss bei Investitionen jedenfalls die Gruppen- bzw. Konzernbetrachtung gelten, um die Beanreicherung und Unterstützung von Investitionen in erneuerbare Energien sicherzustellen. Der Absetzbetrag muss dementsprechend auch anrechenbar sein, wenn ein verbundenes Unternehmen die Investition tätigt. Dies ist auch in der Verordnung gemäß § 9 zu berücksichtigen.

Der Absetzbetrag sollte auf Unternehmen abgestellt werden, die "unter einheitlicher Leitung stehen". Zur Begründung dazu ist auszuführen, dass zahlreiche Unternehmensgruppen im Bereich der Erneuerbaren Energieerzeugung nicht als Konzern organisiert sind, aber unter einheitlicher Leitung stehen. Um keine Wettbewerbsverzerrungen gegenüber Konzernen (zB WEB, Windkraft Simonsfeld, EVN etc.) zu verursachen, soll auch diesen Unternehmensgruppen entsprechende Investitionsanreize zugestanden werden.

Der Begriff „einheitliche Leitung“ wird in der AFRAC Stellungnahme 33 (siehe Anlage) wie folgt definiert:

„Faktische Abhängigkeit des Tochterunternehmens aufgrund der Zusammenfassung von Mutter- und Tochterunternehmen als wirtschaftliche Einheit, wodurch es zur Vereinheitlichung der wesentlichen

Unternehmensbereiche bzw. -funktionen kommt. Ein Unternehmen, das unmittelbar oder mittelbar unter einer einheitlichen Leitung steht, wird iSd § 244 UGB beherrscht.“

Hilfreich für eine sachgerechte Interpretation des Begriffes „einheitliche Leitung“ iS des § 4 Entwurf zum EKBSG wäre folgende Definition:

„Als Unternehmen, die unter einheitlicher Leitung stehen, gelten im Sinne des § 4 dieses Bundesgesetzes auch solche, die nicht kapitalmäßig miteinander verflochten sind, aber durch andere Merkmale (zB einheitliche Geschäftsführung, Personenidentität der mittelbaren Eigentümer) als einheitlich geleitet gelten.“

Zusätzlich ist klarzustellen, dass es sich nicht um eine abgeschlossene und in Betrieb genommene Investition handeln muss, sondern dass auch Anzahlungen und Investitionen in noch in Bau befindlichen Anlagen umfasst sind, deren Anschaffung oder Herstellung vor dem 31. Dezember 2021 begonnen hat und/oder nach dem 1. Jänner 2024 andauert. Der Zeitraum der anrechenbaren Investitionen ist daher auszuweiten, da die Projekte eine Projektlaufzeit von 2 bis 3 Jahren haben bis tatsächlich investiert wird. Diese Projektkosten fallen an, können in der vorgesehenen kurzen Zeitspanne aber nicht eingerechnet werden.

Der Absatz ist daher wie folgt zu ändern:

„(1) Vom gemäß § 3 ermittelten EKB-S kann ein Absetzbetrag für begünstigte Investitionen in erneuerbare Energien und Energieeffizienz abgezogen werden. **Begünstigte Investitionen von verbundenen Unternehmen, Unternehmen unter einheitlicher Leitung oder im Rahmen einer Projektgesellschaft können hierfür den Beitragsschuldnern anteilig zugeordnet werden.** Voraussetzung dafür ist die Anschaffung oder Herstellung von **neuen**, begünstigten Investitionsgütern nach dem 31. Dezember 2021 und vor dem 1. Jänner 2024. Erstreckt sich die Anschaffung oder Herstellung von **neuen**, begünstigten Investitionsgütern über diesen Zeitraum hinaus, kann der Absetzbetrag auch für **zwischen** dem 31. Dezember 2021 und vor dem 1. Jänner 2024 angefallene begünstigte und zu aktivierende Leistungen geltend gemacht werden, auch wenn der Herstellungsprozess nicht im betreffenden Zeitraum begonnen bzw. geendet hat.“

Ad § 4 Abs 2 Begünstigte Investitionen

„...In Fällen des § 3 Abs. 3 kann der Absetzbetrag ebenfalls berücksichtigt werden, wobei durch die Geltendmachung des Absetzbetrages bei Erzeugungskosten zwischen 140 Euro und 180 Euro je MWh Strom die Obergrenze von 180 Euro nicht überschritten werden darf.“

Wenn höhere Kosten als 180 EUR/MWh geltend gemacht werden, können laut dieser Formulierung Investitionen in Erneuerbare nicht zusätzlich abgesetzt werden. Das ist kontraproduktiv und verlangsamt oder verhindert den Ausbau der Erneuerbaren und widerspricht damit auch ErWG 27 der Verordnung (EU) 2022/1854.

Der Satz ist daher wie folgt zu ändern:

„...**In Fällen des § 3 Abs. 3 kann** der Absetzbetrag **kann** ebenfalls berücksichtigt werden, **auch** wenn dabei die Obergrenze von 180 EUR überschritten wird. **Dies gilt auch in Fällen des § 3 Abs. 3.**“

Ad § 5 Abs 1 Definition Beitragsschuldner

„(1) Beitragsschuldner ist der Betreiber einer Erzeugungsanlage im Sinn des § 7 Abs. 1 Z 20 EIWOG 2010 mit einer installierten Kapazität von mehr als 1 MW.“

Hier ist zwecks Eindeutigkeit, statt dem Begriff „Kapazität“ der Begriff „Engpassleistung“ anzuwenden.

Der Absatz ist daher wie folgt zu ändern: „(1) Beitragsschuldner ist der Betreiber einer Erzeugungsanlage im Sinn des § 7 Abs. 1 Z 20 EIWOG 2010 mit einer installierten **Engpassleistung** von mehr als 1 MW.“

Ad § 7 Fristen zur Vorlage von Unterlagen

„...Vom Beitragsschuldner sind der E-Control in innerhalb von zwei Wochen alle Auskünfte zu beantworten sowie alle angefragten Unterlagen vorzulegen.“

Die Frist ist auf sechs Wochen zu verlängern (vglbar. USt-Voranmeldung: Frist 45 Tage). So kann Ausfällen relevanter Mitarbeiter durch Urlaub, Krankenstand, etc. begegnet werden.

Der Satz ist daher wie folgt zu ändern:

*„...Vom Beitragsschuldner sind der E-Control in innerhalb von **sechs** Wochen alle Auskünfte zu beantworten sowie alle angefragten Unterlagen vorzulegen.“*

Ad §8 Abs 3 Termine für Datenübermittlung ans BMK

(3) Der Beitragsschuldner hat der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie oder einem von Ihr beauftragten Dienstleister folgende Daten und Unterlagen zum Zweck der Berichterstattung an die Europäische Kommission zu übermitteln:

- 1. bis zum 20. Jänner 2023 die von 1. Dezember bis 31. Dezember 2022 erzielten Überschusserlöse und*
- 2. bis zum 20. April 2023 die von 1. Jänner bis 31. März 2023 erzielten Überschusserlöse.*

Hier sind nur Termine für die Übermittlung der Daten und Unterlagen für den Zeitraum bis 31. März 2023 vorgesehen. Termine für die restliche Laufzeit sind jedenfalls im Gesetz zu definieren. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass für die Ermittlung der Überschusserlöse das Vorliegen der Clearing-Ergebnisse notwendig ist. Daher ist die Frist zu verlängern.

Der Absatz ist daher wie folgt zu ändern:

(3) Der Beitragsschuldner hat der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie oder einem von Ihr beauftragten Dienstleister folgende Daten und Unterlagen zum Zweck der Berichterstattung an die Europäische Kommission zu übermitteln:

- 3. bis zum 20. **Februar** 2023 die von 1. Dezember bis 31. Dezember 2022 erzielten Überschusserlöse und*
- 4. bis zum 20. **Mai** 2023 die von 1. Jänner bis 31. März 2023 erzielten Überschusserlöse.*

Ad §9 Abs 1 Z 1 Verordnungsermächtigung

„1. die Voraussetzungen samt Inlandsbezug für den Absatzbetrag für begünstigte Investitionen gemäß § 4,“

Eine Verordnung darf die Definition der Investitionen jedenfalls nicht vorab zu eng fassen, um keine Benachteiligung einzelner Technologien zu bedingen. Zusätzlich ist in der Verordnung eindeutig klarzustellen, dass der Absatzbetrag auch anrechenbar sein muss, wenn ein verbundenes Unternehmen die Investition tätigt.

Wir bitten Sie um Berücksichtigung aller eingebrachten Punkte.

Mit freundlichen Grüßen



Christoph Wagner
Präsident



DIⁱⁿ Martina Prechtl-Grundnig
Geschäftsführerin

Wien, 28. November 2022